

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der sektoralen Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann wird gem. §§ 1, 23, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, folgend öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Podologie geschlossen:

§ 1

- (1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Mettmann die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Podologie (einschließlich der mündlichen Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Mettmann auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Mettmann vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.
- (2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den

Mettmann, den

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Thomas Hendele
Landrat

In Vertretung

Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke
Beigeordneter für Personal,
Organisation, IT, Gesundheit
und Bürgerservice

Marcus Kowalczyk
Dezernent für Soziales,
Gesundheit und
Menschen mit Behinderung